

**Neufassung der Auswahl- und Fördergrundsätze
und Regeln für die finanzielle Unterstützung
im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft 2021-2027 (AFG LPW 2021) *)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus vom 20. Oktober 2025 - VII 21 -

Die Grundsätze und Regelungen für die Auswahl und Förderung von Vorhaben im
Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft 2021-2027 (LPW 2021) vom 14. Oktober 2022
(Amtsbl. Schl. -H. S. 1567), zuletzt geändert am 27. Januar 2025, werden wie folgt neu
gefasst:

„Inhalt

1. Förderziele, Fördergrundsätze
2. Räumlicher Geltungsbereich
3. Programmstrukturen
4. Beteiligung an der Gesamtfinanzierung
5. Informations- und Kommunikationsverpflichtungen
6. Weitere Bestimmungen
7. Zweckbindungsfrist und Dauerhaftigkeit von EFRE-Vorhaben
8. Ausnahmeklausel
9. Inkrafttreten

Anhang I – Finanzielle Unterstützung

1. Formen der Unterstützung und der Zuschüsse
2. Belege
3. Erfassung von Einnahmen
4. Bankgebühren und sonstige Kosten, Prozesskosten
5. Leasing und Mietkauf
6. Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
7. Erwerb von Immobilien

*) Ändert Bek. vom 14. Oktober 2022, Gl.Nr. 6600.41

8. Mehrwertsteuer und andere Steuern, Abgaben und Gebühren
9. Förderfähigkeit von Vorhaben je nach Standort

Anhang II – Bewilligungsbehörden

Anhang III – Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) in Schleswig-Holstein 2022 – 2027

1 Förderziele, Fördergrundsätze

1.1 Das LPW 2021 bildet den Rahmen für

- a) die Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- b) die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und
- c) die Förderung mit Landesmitteln.

Das LPW 2021 hat eine Laufzeit bis Ende 2027. Das EFRE Programm umfasst zudem zwei Auslaufjahre bis Ende 2029. Im EFRE Programm sind nur Vorhaben förderfähig, deren Bewilligungszeitraum spätestens am 30. Juni 2029 endet. Für das LPW 2021 zuständig sind im für Wirtschaft zuständigen Ministerium die EFRE-Verwaltungsbehörde und das GRW-Koordinierungsreferat (LPW-Koordinierungsreferat).

In der laufenden Förderperiode 2021-2027 stehen drei Politische Ziele im Vordergrund der EFRE-Förderung Schleswig-Holsteins:

1. Ein wettbewerbsfähiges und intelligentes Schleswig-Holstein durch die Förderung eines innovativen wirtschaftlichen Wandels,
2. Ein grünes Schleswig-Holstein durch die Förderung eines grüneren, CO₂-armen Übergangs zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und ein widerstandsfähiges Schleswig-Holstein durch die Förderung von Energiewende und Klimaschutz,
3. Ein bürgernahes Schleswig-Holstein durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung.

Die Landesstrategie des EFRE Programms ist weiterhin darauf ausgerichtet, durch den Aufbau eines innovationsfördernden Umfelds ein nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum, die Schaffung attraktiver Arbeitsplätze und eine umweltgerechte Entwicklung des Landes zu unterstützen. Schwerpunkte des EFRE Programms sind deshalb die Förderung nachhaltiger Infrastrukturen, von Innovation und Wissen und von ressourcenschonendem, nachhaltigem Wachstum. Die Stärken des Landes sollen weiter ausgebaut werden, wobei gleichzeitig ein großer Wert auf den Erhalt einer Balance zwischen der Förderung von innovativen Ideen und der Unterstützung von strukturschwächeren Regionen gelegt wird.

Bei einer Förderung mit EFRE-Mitteln finden auch die einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union Anwendung, vor allem die Verordnungen (EU) Nummer 2021/1060 und 2021/1058.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn einzelne Vorhaben als Ausnahmefall nicht aufgrund einer Förderrichtlinie gefördert werden können.

- 1.2 Mit dem LPW 2021 setzt die Landesregierung auf Investitionen in Innovation, Digitalisierung und Dekarbonisierung, um die wirtschaftliche Entwicklung Schleswig-Holsteins weiter voranzubringen. Dabei wird die Regionale Innovationsstrategie Schleswig-Holsteins (RIS3.SH) berücksichtigt. Flankiert wird dies durch die Förderung einer leistungsfähigen und modernen Infrastruktur als Grundvoraussetzung für einen wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort.

Es sind alle erforderlichen Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse¹ oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung im Rahmen der Durchführung des geförderten Vorhabens zu treffen. Insbesondere der barrierefreie Zugang für Menschen mit Behinderungen zum geförderten Vorhaben ist zu beachten.

Im Rahmen des EFRE Programms Schleswig-Holstein 2021-2027 (EFRE Programm) werden die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der VO (EU) 2021/1060 verfolgt: „Gleichstellung von Männern und Frauen“, „Nichtdiskriminierung“ und „Nachhaltige Entwicklung“. Als Ausdruck der nachhaltigen Entwicklung wird im Rahmen der EFRE Förderung die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Umweltzielen realisiert. Ferner wird bei der Umsetzung der EFRE-Förderung die Einhaltung der EU Grundrechtecharta und der UN-Behindertenrechtskonvention gewährleistet.

¹ Der Begriff entspricht dem Wortlaut der EU-Verordnungen. Auf Landesebene wird er künftig in Verordnungen und Gesetzen nicht mehr verwendet.

Um der Bedeutung der Energiewende und des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, hat die Landesregierung beschlossen, 50% der EFRE-Mittel für klimaschutz- und energiewenderelevante Vorhaben einzusetzen.

Insbesondere in der GRW liegt im Rahmen der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft ein Schwerpunkt auf dem Erhalt vorhandener und der Schaffung neuer Arbeitsplätze, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ist ausgleichsorientiert und konzentriert sich auf die Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft und die Schaffung und den Erhalt von Dauerarbeitsplätzen, den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur in den strukturschwächeren Regionen sowie nichtinvestive Vorhaben von Unternehmen.

- 1.3 Die Auswahl, Entscheidung und Bewilligung einer Förderung erfolgt im Rahmen einheitlicher Strukturen des LPW 2021. Gesonderte Regelungen gelten für
- Vorhaben aus den Fonds nach Ziff. 3.3,
 - die Mitfinanzierung von Hochschulbaumaßnahmen mit EFRE-Mitteln nach Ziffer 3.4.
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Räumlicher Geltungsbereich

- 2.1 Fördergebiet der EFRE Förderung und der Förderung aus Landesmitteln ist grundsätzlich Schleswig-Holstein. Es können im Einzelfall auch Vorhaben mit anderen deutschen Ländern sowie im internationalen Verbund bezuschusst werden, wenn die Wirkung des Vorhabens in Schleswig-Holstein erfolgt. Dabei haben Vorhaben mit Partnern aus Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern sowie mit Dänemark Priorität.
- 2.2 Der Einsatz von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ist auf die ausgewiesenen C- und D-Fördergebiete der GRW begrenzt (siehe Anhang III).

3 Programmstrukturen

3.1 Auswahlverfahren

3.1.1 Antragstellung

Förderanträge sind grundsätzlich formgebunden vor Vorhabenbeginn bei den zuständigen Bewilligungsbehörden (die Investitionsbank Schleswig-Holstein [IB.SH] beziehungsweise die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH [WTSH], siehe Anhang II) einzureichen.

Die Bewilligungsbehörden stellen die für die Antragstellung sowie die weitere Abwicklung erforderlichen Informationen, Formulare und den digitalen Zugang zur elektronischen Antragstellung auf ihren Internetseiten (siehe Anhang II) bereit.

Der Förderantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller beziehungsweise Vorhabenträger, Rechtsform,
- rechtsverbindliche Unterschrift bei schriftlichem Antrag; bei elektronischer Antragstellung über das Serviceportal wird die Schriftform ersetzt durch die Übermittlung des Antrags an die Bewilligungsbehörde mittels Servicekonto Plus über das Serviceportal,
- Ausführliche Beschreibung des Vorhabens,
- Ziel des Vorhabens,
- Investitionsort,
- Kostenschätzung und Finanzierungsplan, (Ko-)Finanzierung, Folgekosten/Wirtschaftlichkeitsberechnung (Berechnung der betriebswirtschaftlichen Effizienz unter Einschluss der Förderung),
- Laufzeit des Vorhabens,
- Zusicherung, ein gesondertes Buchführungssystem oder einen gesonderten Buchführungscode für die Abrechnung des Vorhabens zu verwenden,
- gegebenenfalls weitere, gemäß der anzuwendenden Förderrichtlinie erforderliche Angaben.

Bei der Beantragung von EFRE-Mitteln ist zusätzlich erforderlich die

- Darstellung des Beitrags des Vorhabens zur Zielerreichung des jeweiligen Spezifischen Ziels des EFRE Programms und der bereichsübergreifenden Grundsätze „Gleichstellung von Männern und Frauen“, „Nichtdiskriminierung“ und „Nachhaltige Entwicklung“ einschließlich der Umweltauswirkungen. Dabei sollen die Effekte des Vorhabens qualitativ und quantitativ beschrieben werden (inkl. strukturverbessernde und Beschäftigungseffekte), auch anhand der im Programm genannten sowie weiterer erforderlicher Indikatoren. Dies schließt eine umfassende Situationsanalyse/Problemdarstellung sowie eine detaillierte Lösungsbeschreibung (Ist-/Solldarstellung) ein.

3.1.2 Auswahlkriterien

Die Förderentscheidung erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel (Ziff. 1.4.) auf Basis der in der jeweils zugrunde gelegten Förderrichtlinie festgelegten Fördervoraussetzungen, Auswahlkriterien und Verfahren. Zu den Auswahlkriterien gehört bei den aus dem EFRE geförderten Vorhaben auch der jeweils erwartete Beitrag zu den Indikatoren des Programms, den Querschnittszielen des Programms und zum 50% Ziel der Landesregierung.

3.1.3 Umsetzung Querschnittsziele im Rahmen der EFRE Förderung

Gem. Art. 9 der VO (EU) 2021/1060 ist im Rahmen der EFRE-Förderung sicherzustellen, dass die folgenden bereichsübergreifenden Grundsätze berücksichtigt werden:

- a) Achtung der Grundrechte und Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- b) Gleichstellung von Männern und Frauen
- c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- d) Nachhaltige Entwicklung.

Diese Querschnittsziele werden dabei nicht durch eigene Fördermaßnahmen verfolgt, sondern sie sind im Sinne einer horizontalen Wirkung zu berücksichtigen. Im Rahmen des Antragsverfahrens werden grundsätzlich alle beantragten Vorhaben anhand vorgegebener Leitfragen daraufhin bewertet, ob und in welcher Form sie

einen Beitrag zur Unterstützung dieser Ziele leisten. Ferner gilt der Grundsatz „Energieeffizienz zuerst“.

In allen Anträgen auf Förderung müssen die vorgesehenen Beiträge zu den Querschnittszielen dargelegt werden. Förderanträge ohne die geforderten Angaben zu den Querschnittszielen können nicht berücksichtigt werden. Ausnahme davon bilden Fördermaßnahmen, bei denen aufgrund ihres spezifischen Fördergegenstandes keinerlei direkte Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf einzelne Querschnittsziele zu erwarten sind. Regelungen dazu enthalten die jeweiligen Förderrichtlinien.

3.1.4 Umsetzung der EU-Vorgaben zur Bekämpfung des Klimawandels im Rahmen der EFRE-Förderung

Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (do-no-significant harm principle)

Es dürfen gem. Art. 9 Abs. 4 der VO (EU) 2021/1060 nur Vorhaben gefördert werden, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten und die keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (sog. Taxonomieverordnung EU 2020/852) verursachen. Die Prüfung, ob ein Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen verursachen kann, erfolgt im Rahmen der Bewertung des Querschnittsziels „Nachhaltige Entwicklung“.

Einzelheiten zur Umsetzung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ sind in einem Leitfaden des LPW Koordinierungsreferats festgelegt.

Umsetzung der Technischen Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021-2027

Gem. Art. 2 Ziff. 42 in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 lit. j) der VO (EU) 2021/1060 muss die „Sicherung der Klimaverträglichkeit“ festgestellt werden bei der Förderung von Infrastrukturvorhaben mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren. Das dafür auf Ebene des einzelnen Vorhabens durchzuführende Verfahren ist seitens der EU in den Technischen Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021-2027 in der Bekanntmachung vom 29. Juli 2021 (2021/5430) festgelegt. Einzelheiten zur Umsetzung dieser Technischen Leitlinien sind in einem Leitfaden des LPW Koordinierungsreferats festgelegt.

3.2 Entscheidung und Bewilligung

Die Antragstellung im LPW 2021 ist entweder zu bestimmten Stichtagen eröffnet (Förderaufrufe) oder fortlaufend möglich. Details regeln die Förderrichtlinien sowie die Ausschreibungen der Förderaufrufe. Die Feststellung von Förderfähigkeit und –würdigkeit von Vorhaben (Förderentscheidung), die Entscheidung über den vorzeitigen Maßnahmenbeginn und die Bewilligung erfolgen grundsätzlich durch die Dienstleister als Bewilligungsbehörden.

Die Erleichterungen für die Gewährung von Zuschüssen an Kommunen nach VV- K Nr. 13 zu § 44 LHO kommen nicht zur Anwendung.

Sieht die Förderrichtlinie eine Antragstellung zu bestimmten Stichtagen vor, kann die Förderrichtlinie die Mitwirkung des Fachreferats bei der Vorhabenauswahl festlegen. Hierbei tritt eine Auswahljury zusammen bestehend aus dem Fachreferat und der Bewilligungsbehörde. Hinsichtlich der von der Bewilligungsbehörde als förderfähig eingestuften Vorhaben verständigt sich die Auswahljury auf eine gemeinsame Bewertung der Förderwürdigkeit der zum Stichtag eingereichten Anträge anhand der Auswahlkriterien der Förderrichtlinie. Diese Auswahljury kann in den Förderrichtlinien sowie Ausschreibungen der Förderaufrufe um weitere Mitglieder erweitert werden.

Das zuständige Fachreferat und das LPW Koordinierungsreferat erhalten vor der Bewilligung die für die Mittelbewirtschaftung erforderlichen Informationen.

3.3 Besonderheiten bei Vorhaben aus dem Fonds

Der Innovationsfonds Schleswig-Holstein wird vom Fondsmanagement der IB.SH auf der Grundlage gesonderter Vertragswerke umgesetzt.

3.4 Besonderheiten bei der Mitfinanzierung von Hochschulbaumaßnahmen mit EFRE-Mitteln

Die Finanzierung von Hochschulbaumaßnahmen erfolgt als Einzelveranschlagung gem. § 17 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung, soweit das zu fördernde Vorhaben eine Landesaufgabe im Sinne des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung ist. Für das maßgebliche Verfahren gilt die Verwaltungsvorschrift zur „Mitfinanzierung von Hochschulbaumaßnahmen mit EFRE-Mitteln“ des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung.

3.5 Abwicklung

Die Abwicklung der Förderung nach der Bewilligung erfolgt durch die IB.SH und durch die WTSH (siehe Anhang II). Details ergeben sich aus der jeweiligen Förderrichtlinie.

4 Beteiligung an der Gesamtfinanzierung

4.1 Im Landesprogramm Wirtschaft 2021 beträgt der EFRE- beziehungsweise GRW-Beitrag an der Gesamtfinanzierung grundsätzlich

- bei einer EFRE-Förderung bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten,
- bei einer GRW-Förderung bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

Bei der EFRE-Förderung im Rahmen der spezifischen Ziele der STEP-Förderung (SZ 1.6 und 2.9) kann die Höhe der Förderung abweichend zu den LPW-Richtlinien bis zu 100 % betragen.

4.2 Weitere Einzelheiten zur Höhe der Förderquote bei einer Förderung aus dem EFRE oder nur mit Landesmitteln können in den Förderrichtlinien geregelt werden.

Eine Erhöhung der Förderquote bei einer GRW-Förderung richtet sich nach dem jeweils geltenden Koordinierungsrahmen. Für wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben ist danach eine Erhöhung der Förderquote auf bis zu 90 % möglich, wenn sich die geförderte Infrastrukturmaßnahme in eine regionale Entwicklungsstrategie einfügt und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- die geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt,
- die geförderte Infrastrukturmaßnahme leistet einen Beitrag zur notwendigen Transformation zu einer klimaneutralen und insgesamt nachhaltigen Wirtschaft. Als eine solche Infrastrukturmaßnahme ist beispielsweise die Revitalisierung von Altstandorten anzusehen,
- die geförderte Infrastrukturmaßnahme leistet in besonderer Weise einen Beitrag zur Fachkräftesicherung.

Für die Förderung von betrieblichen Investitionsvorhaben, Häfen, öffentlichen touristischen Infrastrukturen, Forschungsinfrastrukturen, gemeinnützigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie von Kooperations- und Vernetzungsvorhaben und Energieinfrastrukturen gelten gesonderte Förderquoten und Höchstbeträge, die sich aus den Richtlinien ergeben.

- 4.3 Ein angemessener Eigenanteil des oder der Begünstigten von mindestens 10% ist - unabhängig von der Herkunft der Fördermittel – unabdingbar.

Dabei ist Adressat der zu erbringenden Eigenbeteiligung der Vorhabenträger und in der Maßnahme Clustermanagements zusätzlich die beteiligten Unternehmen.

- 4.4 Sofern der oder die Begünstigte die Zuwendung zweckentsprechend vollständig oder teilweise weiterleitet, ist der erforderliche Eigenanteil von der Letztempfängerin oder dem Letztempfänger der Zuwendung zu tragen, sofern diese oder dieser als Vorhabenträger auftritt. Ein Wahlrecht besteht damit nicht; maßgeblich für die Erbringung des Eigenanteils ist allein, wer als Vorhabenträger agiert.

Sofern es sich um ein Verbund- beziehungsweise Kooperationsvorhaben handelt, kommt es bei den Vertragspartnern auf eine Unterscheidung zwischen der Bezeichnung als Begünstigter und der Funktion als Vorhabenträger nicht an, da diese als Vorhabenträger eindeutig identifizierbar sind.

- 4.5 Die Weiterleitung der Zuwendung kann in der Förderrichtlinie ausgeschlossen werden.

5 Informations- und Kommunikationsverpflichtung

- 5.1 Gemeinsame Bestimmungen für GRW und EFRE

Gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 5 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG SH) sind die Bewilligungsbehörden verpflichtet, Übersichten über Zuwendungen zu veröffentlichen. Dabei ist der Empfänger der Zuwendung, der Zweck der Zuwendung und deren Höhe anzugeben. Diese Angaben werden im elektronischen Informationsregister (Transparenzportal SH) regelmäßig veröffentlicht. Im Rahmen von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen wird eine Liste der Vorhaben in elektronischer Form auf der Internetseite des Landes, des Bundes und gegebenenfalls der EU-Kommission veröffentlicht, in der die Begünstigten des LPW 2021 (EFRE-, GRW-, Landesmittel) aufgeführt sind.

Gemäß Artikel 49 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 2021/1060 sind für EFRE-Vorhaben mindestens folgende Daten aufzuführen:

Name des/der Begünstigten (juristische Person), bei einer öffentlichen Auftragsvergabe im Oberschwellenbereich Name des Auftragnehmers; Bezeichnung des Vorhabens, Zweck und Errungenschaften des Vorhabens, Beginn und voraussichtliches oder tatsächliches Ende des Vorhabens, Gesamtkosten des Vorhabens, betroffener Fonds (EFRE), spezifisches Ziel, Unionskofinanzierungssatz, Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land.

Die Liste der Vorhaben wird mindestens alle vier Monate aktualisiert.

Die Begünstigten sind verpflichtet, die Förderung aus dem LPW 2021 sowie die anteilige Kofinanzierung aus dem EFRE beziehungsweise der GRW in geeigneter Weise zu kommunizieren. Auf Druckerzeugnissen, Internetseiten, Pressemeldungen et cetera, die über das geförderte Vorhaben unterrichten, ist auf die Förderung – soweit möglich getrennt nach Fördermitteln – unter Verwendung des LPW-Signets hinzuweisen.

5.2 Bestimmungen für EFRE-Vorhaben

Die Begünstigten einer EFRE-Förderung sind verpflichtet, die Vorhaben hinsichtlich der durchzuführenden Informations- und Kommunikationsmaßnahmen der EU-Kommission umzusetzen (Artikel 50 i. V. m. Annex IX der VO (EU) Nr. 2021/1060).

Bei den drei EFRE-Maßnahmen, die als Vorhaben strategischer Bedeutung umgesetzt werden (Digital Learning Campus, Einstiegsförderung für KMU und Förderung nachhaltiger Wärmeversorgungssysteme), organisieren die zuständigen Ressorts und bei Vorhaben mit Gesamtkosten von über 10 000 000 Euro organisieren die Begünstigten eine Kommunikationsveranstaltung während des Bewilligungszeitraums und beteiligen rechtzeitig im Vorwege die EU-Kommission und die zuständige EFRE-Verwaltungsbehörde im für Wirtschaft zuständigen Ministerium daran.

Bei Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationsaktivitäten verwenden die Begünstigten einer EFRE-Förderung gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 das EU-Emblem im Einklang mit Annex IX und den Vorgaben für das LPW. Somit ist auf Plakaten, Druckerzeugnissen, Internetseiten, Pressemeldungen etc., die über das geförderte Vorhaben unterrichten, auf die Förderung mit Informationen zum Vorhaben unter Hervorhebung der Unterstützung aus dem EFRE hinzuweisen.

Die nachgewiesenen Kosten für Schilder, Tafeln und Plakate, die während der Durchführung oder nach dem Abschluss eines EFRE-kofinanzierten Vorhabens angebracht wurden, gehören zu den förderfähigen Ausgaben, sofern der Begünstigte hierzu gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 verpflichtet ist. Die Kosten für die Durchführung einer Kommunikationsveranstaltung bei Vorhaben mit Gesamtkosten von über 10 000 000 Euro gehören zu den förderfähigen Ausgaben.

Der Nachweis der Erfüllung der Kommunikationsverpflichtungen ist spätestens mit dem ersten Erstattungsantrag zu erbringen. Für Baumaßnahmen ist der Nachweis mit dem ersten Erstattungsantrag nach Einrichtung der Baustelle zu erbringen.

Finanzkorrekturen gemäß Artikel 50 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 2021/1060:
Kommt der Begünstigte seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 47 oder den Absätzen 1 und 2 in Artikel 50 nicht nach und wurden seinerseits keinerlei Abhilfemaßnahmen getroffen, so wendet die zuständige Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Maßnahmen an und streicht bis zu 3 % der Unterstützung für das betroffene Vorhaben.

5.3 Bestimmungen für die GRW

Für die Förderung von Infrastrukturvorhaben aus der GRW gilt der Beschluss des GRW-Unterausschusses vom 24. Januar 2017.

5.4 Bestimmungen für Landesmittelvorhaben

Begünstigte der ausschließlich mit Landesmitteln geförderten Vorhaben müssen die Förderung auf ihrer Webseite und Veröffentlichungen unter Nutzung des Förderlogos kommunizieren.

5.5 Förderungen in Form einer Beihilfe über 100.000 EUR gemäß Art. 9 und Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (AGVO) sowie Förderungen über 100.000 EUR gemäß Randnummer 136 der Regionalbeihilfeleitlinien bei notifizierungspflichtigen Einzelbeihilfen werden in einem gesonderten Beihilfe-Verzeichnis in elektronischer Form veröffentlicht. Darin werden folgende Angaben gespeichert:

- Name, Anschrift und Handelsregister- beziehungsweise Steuer-ID-Nummer des Empfängers
- Art des Unternehmens (KMU/Großunternehmen zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung) und der Wirtschaftszweig, (NACE-Gruppe)

- Standortregion
- Beihilfeelement, in voller Höhe, in EUR
- Beihilfeinstrument (zum Beispiel Zuschuss/Zinszuschuss, Kredit/rückzahlbare Vorschüsse/rückzahlbarer Zuschuss, Garantie, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, Risikofinanzierung)
- Tag der Gewährung
- Ziel der Beihilfe
- Bewilligungsstelle
- bei Regelungen, die unter Art. 16 oder Art. 21 AGVO fallen, der Name der betrauten Einrichtung und die Namen der ausgewählten Finanzintermediäre
- Nummer der Beihilfemaßnahme (wird von der EU-Kommission vergeben).

6 Weitere Bestimmungen

Der Zuwendungsgeber, die EU Kommission oder seine/ihre Beauftragten sind berechtigt, Prüfungen/Kontrollen der Ordnungsmäßigkeit des geförderten Vorhabens bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern durchzuführen. Der Landesrechnungshof und der Europäische Rechnungshof haben die gleichen Rechte. Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte sind ebenfalls berechtigt, Prüfungen bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern durchzuführen. Hierfür ist den beauftragten Personen erforderlichenfalls Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren.

7 Zweckbindungsfrist und Dauerhaftigkeit bei EFRE-Vorhaben

- 7.1 Gemäß Art. 65 der VO (EU) Nr. 2021/1060 ist die Dauerhaftigkeit von EFRE-Vorhaben durch die Begünstigten sicherzustellen.

Der Begünstigte muss den gewährten Zuschuss zurückzahlen, wenn binnen fünf Jahren nach Datum des Schlussbescheids oder gegebenenfalls innerhalb der Frist gemäß Beihilferecht

- der Begünstigte die Produktionstätigkeit aufgibt oder an einen Standort außerhalb Schleswig-Holstein verlagert,
- sich die Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur ändern, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht,
- erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbedingungen des Vorhabens eintreten, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würde.

7.2 Unabhängig von den EU Vorgaben zur Dauerhaftigkeit der EFRE-Vorhaben können die Förderrichtlinien Zweckbindungsfristen für EFRE-Vorhaben festlegen, welche die Fünfjahresfrist der Dauerhaftigkeit überschreiten.

8 Ausnahmeklausel

Ergibt sich bei der Anwendung eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte können vom für Wirtschaft zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen von diesen Grundsätzen zugelassen werden.

9 Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2029. Mit Datum des Inkrafttretens sind für eine Landesmittelförderung, eine GRW-Förderung sowie für eine EFRE-Förderung aus dem EFRE Programm Schleswig-Holstein 2021-2027 die AFG LPW 2021 anwendbar. Die AFG LPW in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 29. April 2021 - VII 21 - (Amtsbl. Schl.-H. 2021, Ausgabe Nr. 25, S. 1112), geändert mit Bekanntmachung vom 19. Mai 2022 (Amtsbl. Schl.-H. 2022, Ausgabe SB 6, 38/2022), sind jedoch für vor diesem Termin bewilligte Vorhaben sowie für EFRE- und REACT-EU Förderungen aus dem OP EFRE 2014-2020 weiterhin anzuwenden.

Anhang I

Finanzielle Unterstützung

Allgemeines

Die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben mit Mitteln des EFRE richtet sich nach Art. 63 – 68 der VO (EU) 2021/1060 (VO Gemeinsame Bestimmungen – AVO, ABIEU L 231/1 v. 30.06.2021) sowie Art. 5 und 7 der VO (EU) 1058/2021 (EFRE-VO, ABIEU L 231/1 v. 30.06.2021). Für eine Beteiligung des EFRE kommen nur Ausgaben in Betracht, die zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2029 getätigt wurden. Einzelheiten ergeben sich aus dem Bewilligungsbescheid.

Begünstigter im Sinne der nachfolgenden Regeln ist, wer mit der Einleitung oder der Einleitung und Durchführung der Vorhaben betraut ist. Begünstigter ist auch jeder Vertragspartner eines Verbund-, Kooperations- oder Netzwerkvorhabens, bei denen mehrere Partner zusammenarbeiten.

Die Regelungen des Anhang I gelten entsprechend für Förderungen aus der GRW oder mit Landesmitteln, sofern nicht insoweit abweichende Bestimmungen des GRW-Koordinierungsrahmens oder des Haushaltsrechts Anwendung finden.

Im Einzelnen gelten die folgenden Regeln:

1 Formen der Unterstützung und der Zuwendungen

1.1 Grundsatz

Im LPW 2021 werden die Begünstigten in Form von Finanzinstrumenten, Zuwendungen und Zuweisungen unterstützt.

Zuwendungen können den Begünstigten in folgender Form gewährt werden: Erstattung der von den Begünstigten tatsächlich bei der Durchführung des Vorhabens entrichteten förderfähigen Kosten.

Nach Maßgabe der Ziff. 1.4 bis 1.9 können Zuschüsse auch für Abschreibungen, Personalkosten, Sachleistungen, Pauschalbeträge, standardisierte Einheitskosten und Pauschalsätze (Pauschalfinanzierung) gewährt werden.

Die öffentliche Unterstützung für ein Vorhaben darf jedoch am Ende des Vorhabens den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben abzüglich des Werts der Sachleistungen, vgl. Ziff. 1.8 a), nicht überschreiten.

Welche Art der Bezuschussung zugelassen wird, regeln die jeweiligen Förderrichtlinien. Dabei sind innerhalb einer Förderrichtlinie gleichartige Vorhaben beziehungsweise gleichartige Zuwendungsempfänger gleich zu behandeln.

Kosten für Leistungen, die der Begünstigte von mit ihm verbundenen Unternehmen oder Partnerunternehmen (im Sinne der gültigen KMU-Definition der EU-Kommission) bezieht, sind nur in Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten des Leistungserbringers förderfähig.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der zuwendungsrechtlichen, beihilferechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen zu überprüfen.

1.2 Beihilfenempfänger

Bei den Beihilferegelungen gemäß Artikel 107 AEU-Vertrag sind die Begünstigten die Einrichtungen, die das Vorhaben durchführen und Empfänger der öffentlichen Förderung sind. Die Bestimmungen der Ziff. 1.1 sowie 1.4 bis 1.9 sind auch im Fall von Beihilferegelungen auf die Begünstigten anwendbar.

1.3 Finanzinstrument

Ausgaben für das Finanzinstrument (Fonds) nach Art. 58 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1060) werden als „tatsächlich getätigte Ausgaben“ im Sinne von Art. 91 der VO (EU) 2021/1060 behandelt, sofern die Bedingungen in Art. 91 und 92 der VO (EU) 2021/1060 erfüllt sind.

1.4 Vereinfachte Kostenoptionen (Pauschalen)

Im LPW 2021 sollen mit dem Ziel des Bürokratieabbaus und der Vereinfachung Zuwendungen auch für pauschalisierte Kosten gewährt werden.

Pauschalen können in Form von Kosten je Einheit (Standardeinheitskosten), Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen (Pauschalsätzen) ausgestaltet werden.

Kosten je Einheit: Im Fall von Standardeinheitskosten werden die förderfähigen Kosten eines Vorhabens ganz oder teilweise auf der Grundlage des Produkts aus quantifizierten Maßnahmen, Leistungen oder Ergebnissen und Standardeinheitskosten berechnet, die im Voraus in der Richtlinie festgelegt werden.

Pauschalbeträge: Bei der Anwendung von Pauschalbeträgen werden alle förderfähigen Kosten oder Teile der förderfähigen Kosten eines Vorhabens auf der Grundlage vorgegebener Bedingungen beziehungsweise Ergebnisse durch Zahlung eines vorab festgesetzten Pauschalbetrags berechnet. Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn die vorgegebenen Bedingungen erfüllt beziehungsweise die vorgegebenen Ergebnisse verwirklicht wurden.

Pauschalfinanzierung: Im Fall der Pauschalfinanzierung werden spezifische Kategorien förderfähiger Kosten, die vorab eindeutig festgelegt werden, unter Anwendung eines Prozentsatzes berechnet, der vorher für eine oder mehrere andere Kategorien förderfähiger Kosten (Bezugsgröße) festgelegt wurde.

Pauschalen können für die gesamten Kosten eines Vorhabens oder einzelne Kostenarten festgelegt werden. Welche Pauschalen zur Anwendung kommen können, ergibt sich aus der jeweiligen Förderrichtlinie.

1.5 Kosten der Abschreibung

Die Kosten der Abschreibung von Immobilien, Ausrüstungsgütern oder gebrauchten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Zielen des Vorhabens besteht, können in den Förderrichtlinien als zuwendungsfähige Ausgaben deklariert werden, sofern

- a) öffentliche Zuschüsse zum Erwerb der abgeschriebenen Aktiva nicht herangezogen werden beziehungsweise wurden,
- b) die Abschreibungskosten nach den einschlägigen Buchführungsvorschriften berechnet wurden und der Betrag der Abschreibung durch Belege, die Rechnungen gleichwertig sind, für die förderfähigen Kosten ordnungsgemäß nachgewiesen wurde und
- c) die Kosten sich ausschließlich auf den Bewilligungszeitraum für das betreffende Vorhaben beziehen.

1.6 Personalkosten

Personalkosten können zuwendungsfähig sein. Sie müssen begründet und angemessen sein sowie auf tatsächlichen oder pauschalierten Kosten beruhen und nachweisbar dokumentiert werden. Personalkosten sind zuwendungsfähig für Personal soweit und solange dieses für das geförderte Vorhaben eingesetzt wird (unmittelbarer Projektbezug).

Förderrichtlinien können ergänzende Regelungen zur Zusätzlichkeit der Personalkosten vornehmen.

Personalkosten können auf eine der nachfolgend genannten Arten bezuschusst werden:

a) Erstattung tatsächlich beim Begünstigten entstandener Kosten

Der Nachweis hat mindestens durch gleichwertige Buchungsbelege zu erfolgen. Gleichwertige Buchungsbelege können insbesondere folgende Dokumentationsunterlagen sein: Arbeitsvertrag, Nachweis von Zahlungen für Gehalt (Gehaltsnachweis) und Beiträge zur Sozialversicherung.

Zuwendungsfähig sind folgende Personalkostenbestandteile:

- Grundgehalt, -lohn, -vergütung
- Tarifliche oder durch Betriebsvereinbarungen geregelte Jahressonderzahlungen (gegebenenfalls anteilig)
- Tarifliche oder durch Betriebsvereinbarungen geregelte Zulagen
- Betriebliche Altersvorsorge
- Vermögenswirksame Leistungen
- Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zuzüglich Umlagen und pauschale Steuern, sofern sie vom Begünstigten allein getragen werden.

Bei Beschäftigung in Vollzeit oder Teilzeit, aber zu 100 % im Vorhaben, werden Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub, Feiertag und so weiter) als zuwendungsfähig berücksichtigt.

Bei Beschäftigung in Vollzeit oder Teilzeit, aber nur anteilig im Vorhaben (dabei dauerhaft für das Vorhaben eingeplant/eingesetzt) werden Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub, Feiertag und so weiter) entsprechend anteilig der Mitarbeit im Vorhaben als zuwendungsfähig berücksichtigt.

Bei Beschäftigten, die nicht unter die beiden oben genannten Kategorien fallen (zum Beispiel Personal, das in sehr geringem Umfang nur zeitweise (aushilfsweise),

an einem Vorhaben mitarbeitet) und für die keine Abrechnung anhand von vereinfachten Kostenoptionen geschieht, werden die Ausfallzeiten nicht als zuwendungsfähig berücksichtigt.

b) Erstattung auf Grundlage von Pauschalen, Ziff. 1.4.

1.7 Reisekosten

Reisekosten sind höchstens nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung zuwendungsfähig, sofern nicht im Einzelnen landesrechtlich abweichende Bestimmungen gelten.

1.8 Sachleistungen

Sachleistungen des Begünstigten in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien können als zuwendungsfähige Ausgaben deklariert werden, sofern

- a) die öffentliche Unterstützung für das Vorhaben, die auch Sachleistungen umfasst, bei Abschluss des Vorhabens nicht über den förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen liegt,
- b) der den Sachleistungen zugeschriebene Wert nicht über den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Kosten liegt, was vom Begünstigten nachvollziehbar darzulegen und im Rahmen der Antragsbearbeitung (Ziff. 3.2) zu überprüfen ist, sofern die Sachleistungen nicht zu den pauschalierten Kosten zählen,
- c) der Wert und die Erbringung des Beitrags von einer unabhängigen Stelle bewertet und geprüft werden können. Eine unabhängige Stelle ist jede Institution, die für die Prüfung qualifiziert erscheint und nicht in das Verwaltungs- und Kontrollsystem für das EFRE Programm eingebunden ist.
- d) im Fall der Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien der Wert von einem unabhängigen qualifizierten Experten oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle, beispielsweise durch einen Mietenspiegel, bescheinigt wird und nicht über dem Marktwert liegt.
- e) Bei Sachleistungen in Form von unbezahlter Arbeit wird der Wert dieser Arbeit durch Multiplikation des überprüften Zeitaufwands (Stundennachweise) und des

im Vorwege festgelegten Stundensatzes bestimmt. Die Angemessenheit und Notwendigkeit dieser Tätigkeiten im zu fördernden Vorhaben ist darzustellen.

Der geprüfte und als Sachleistung festgestellte Wert ist in den jeweiligen Einnahmen- und Ausgabenplan zu übernehmen. Der Betrag der Sachleistungen ist durch geeignete Belege nachzuweisen, sofern sie als tatsächlich entstandene Kosten und nicht im Rahmen von Pauschalen geltend gemacht werden. Für den Nachweis pauschalierter Kosten gelten die Regelungen in den jeweiligen Förderrichtlinien.

Sachleistungen durch Dritte sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Ausgenommen hiervon sind zum Beispiel Leistungen im Rahmen von Clustern und Vorhaben an Hochschulen und deren Gesellschaften beziehungsweise Vorhaben mit deren Beteiligung.

1.9 Indirekte Kosten

Indirekte Kosten sind solche, die nicht durch tatsächlich getätigte Kosten (Ziff. 1.2) oder auf tatsächlichen Ausgaben basierende, überprüfbare Schlüsselungen nachgewiesen werden können, aber durch die Umsetzung eines Vorhabens unmittelbar entstehen. Diese können als Pauschalen gewährt werden (vgl. auch Ziffer 1.4).

Voraussetzungen und Höhe der Pauschalfinanzierungen werden jeweils in der anzuwendenden Förderrichtlinie geregelt.

1.10 Skonti, Rabatte und andere Preisnachlässe

Skonti und Preisnachlässe sind von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen, unabhängig davon, ob sie der Begünstigte tatsächlich in Anspruch genommen hat. Bei Feststellung der Nichtinanspruchnahme von Skonti und/oder Rabatten sind die dadurch bedingten Mehrausgaben nicht förderfähig.

1.11 Bewirtungskosten

Bewirtungskosten können zuwendungsfähig sein, sofern sie im Rahmen von Sitzungen und Veranstaltungen mit einer Dauer von über vier Stunden entstehen und die Ausgaben hierfür angemessen sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Weitere Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Zahl der externen, nicht einem Begünstigten angehörenden Teilnehmenden nachweislich überwiegt. Kosten für alkoholische Getränke sind nicht zuwendungsfähig.

1.12 Vergabe von Aufträgen

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Wenn bei Förderung von Zuwendungsempfängern, die nicht-öffentliche Auftraggeber sind, die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, gilt folgende Regelung für die Vergabe von Aufträgen (gemäß Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P zu § 44 LHO):

Die Verpflichtung zur Einholung von drei Angeboten und zur Dokumentation der Auswahlgründe besteht grundsätzlich bei der Vergabe von Aufträgen für

- Bauleistungen im Sinne der VOB ab einem Auftragswert von 30.000 Euro netto,
- Lieferungen und Leistungen im Sinne der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ab einem Auftragswert von 25.000 Euro netto.

Weitergehende Bestimmungen, die die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt (zum Beispiel Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen -GWB- sowie das Vergabegesetz Schleswig-Holstein –VGSH und die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung -SHVgVO- in den jeweils geltenden Fassungen).

2 Belege

2.1 Grundsatz

Erstattungsanträge und Verwendungsnachweise können grundsätzlich nur elektronisch eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Einreichung erforderlichen Informationen und den digitalen Zugang zur elektronischen Einreichung auf ihrer Internetseite bereit. Auf Antrag kann die Bewilligungsbehörde die Einreichung in Papierform ausnahmsweise zulassen.

In der Regel sind alle von den Begünstigten getätigten Zahlungen, auch Zwischen- und Restzahlungen, durch Rechnungen zu belegen. Im Rahmen von Erstattungsanträgen und Verwendungsnachweisen können auch reproduzierte Belege und elektronische Kopien vorgelegt werden. Aus allen eingereichten Unterlagen und Einträgen in der Buchhaltung müssen sich der Bezug zum Vorhaben zum Beispiel durch

separaten Buchführungscode, Vorhabennummer- oder -name, die Höhe und der Zweck der Zahlung eindeutig ergeben.

Die Belege sind vom Begünstigten für mögliche weitere Prüfungen aufzubewahren bis zur im Schlussbescheid festgelegten Frist. Die Unterlagen können als elektronische Dokumente oder in Papierform aufbewahrt werden. Bei eingescannten Unterlagen muss sichergestellt werden, dass die gescannte Unterlage mit dem Original übereinstimmt und der Zusammenhang der einzelnen Unterlagen gewahrt bleibt. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

2.2 Gleichwertige Buchungsbelege

In Fällen, in denen ein Nachweis durch Rechnungen gemäß Ziffer 2.1 nicht möglich ist (insbesondere bei Sachleistungen und bei pauschalierten Kosten), sind diese Zahlungen durch gleichwertige Buchungsbelege beziehungsweise bei pauschalierten Kosten in Form des in der Förderrichtlinie benannten Verfahrens zu belegen. Als gleichwertiger Buchungsbeleg gilt jedes Dokument, mit dem nachgewiesen wird, dass der Eintrag in der Buchhaltung wirklichkeitsgetreu ist und den geltenden Buchführungsvorschriften entspricht (zum Beispiel Stundenzettel, Kontoauszüge).

2.3 Interne Verrechnung und Umbuchungen

Auch in diesen Fällen gilt der Grundsatz, dass tatsächlich getätigte Ausgaben nachzuweisen sind. Bei einer Umbuchung beziehungsweise interner Verrechnung muss die zugrundeliegende, zum Vorhaben gehörende Ausgabe nachgewiesen werden. Die Zahlung an den Endempfänger ist nachzuweisen.

2.4 Aufbewahrungsfrist

Die Belege sind, unbeschadet der Regelungen in anderen Vorschriften, für mindestens fünf Kalenderjahre vom Begünstigten aufzubewahren. Diese Frist wird im Schlussbescheid festgelegt.

3 Erfassung von Einnahmen

3.1 Einnahmen

Für die Berücksichtigung von Einnahmen gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 44 LHO und ANBest-P/K. Freiwillige Leistungen Dritter (wie zum Beispiel Spenden, Sponsoring, Schenkungen) stellen Einnahmen dar und werden aufgrund des Subsidiaritätsprinzips bei der Bewilligung oder Abrechnung von Zuwendungen mit der Folge berücksichtigt, dass sie die öffentlichen Zuwendungen mindern.

Hiervon ausgenommen sind Beiträge des privaten Sektors zur Kofinanzierung von Vorhaben, die im Finanzierungsplan des geförderten Vorhabens neben den öffentlichen Beiträgen ausgewiesen sind.

4 Bankgebühren und sonstige Kosten, Prozesskosten

4.1 Bankgebühren für die Eröffnung und Führung von Konten

Diese Kosten sind zuwendungsfähig, wenn die Kofinanzierung aus dem EFRE die Eröffnung eines oder mehrerer getrennter Konten für die Durchführung eines Vorhabens erforderlich macht.

4.2 Rechtsberatungskosten, Notargebühren, Kosten für technische oder finanzielle Beratung, Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten

Diese Kosten sind zuwendungsfähig, sofern sie direkt mit dem Vorhaben zusammenhängen und für seine Vorbereitung oder Durchführung notwendig sind oder wenn sie sich im Fall von Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten auf Auflagen der Verwaltungs- oder Prüfbehörde beziehen.

4.3 Kosten der von einer Bank oder einem sonstigen Finanzinstitut geleisteten Sicherheiten

Diese Kosten sind insoweit zuwendungsfähig, als die Sicherheiten gemäß den nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erforderlich oder in der Entscheidung der Kommission über die Genehmigung der Intervention vorgeschrieben sind.

4.4 Weitere Kosten

Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten sind nicht zuwendungsfähig.

5 Leasing und Mietkauf

Ausgaben für Leasing oder Mietkauf können unter den folgenden Bedingungen als zuwendungsfähig deklariert werden:

- Das durch Leasing oder Mietkauf mitfinanzierte Wirtschaftsgut muss neu sein;
- Für die Anschaffung des Wirtschaftsguts wurde zuvor noch kein nationaler oder gemeinschaftlicher Zuschuss gewährt;
- die Leasing-/Mietkaufraten werden tatsächlich gezahlt und können mindestens durch gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen werden.

Zuwendungsfähig sind nur die innerhalb der Laufzeit eines Vorhabens anfallenden Raten. Zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag (Steuern, Gewinnspanne des Leasing-/Mietkaufgebers, Zinskosten, Versicherungskosten und so weiter) sind nicht zuwendungsfähig. Sale-and-lease-back ist nicht zuwendungsfähig.

6 Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

Die Kosten des Erwerbs von gebrauchten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind in EFRE- und Landesmittelvorbaben zuwendungsfähig wenn der Verkäufer bestätigt, dass das zu verkaufende Wirtschaftsgut ohne Subventionen erworben wurde. Beim Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern sind die förderfähigen Anschaffungskosten maximal auf den Buchwert der übergehenden Wirtschaftsgüter des Veräußerers begrenzt. Ausnahmen können in einzelnen Förderrichtlinien vorgesehen werden.

Mit GRW-Mitteln sind die Anschaffungskosten gebrauchter Wirtschaftsgüter nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 2.7.2 Absatz 2 lit. c) des GRW Koordinierungsrahmens zuwendungsfähig.

7 Erwerb von Immobilien

Die Kosten des Erwerbs von Immobilien (das heißt unbebauten oder bebauten Grundstücken) kommen nur unter den folgenden Bedingungen für eine Kofinanzierung aus dem EFRE in Betracht:

- Die Immobilien werden maximal mit dem jeweiligen Buchwert veranschlagt;

- es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Erwerb der Immobilie und den Zielen des kofinanzierten Vorhabens bestehen;
- die Kosten des Immobilienerwerbs liegen bei maximal 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das Vorhaben. Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umwelt-schutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden;
- für die Immobilie darf kein nationaler oder gemeinschaftlicher Zuschuss gewährt worden sein.

8 Mehrwertsteuer und andere Steuern, Abgaben und Gebühren

- 8.1 Die Mehrwertsteuer ist eine zuwendungsfähige Ausgabe, sofern sie tatsächlich und endgültig von dem Begünstigten (beziehungsweise bei Zuwendungsweiterleitungen auch vom Letztempfänger) getragen wird. Eine nachträgliche und gegebenenfalls rückwirkende Mehrwertsteuerveranlagung eines Vorhabenträgers begründet keinen Anspruch auf Förderung der hieraus erwachsenden Mehrausgaben.
- 8.2 Die übrigen Steuern, Abgaben und Gebühren, die sich aus der EFRE-Kofinanzierung ergeben, sind nur dann zuwendungsfähige Ausgaben, wenn sie tatsächlich und endgültig von dem Begünstigten oder Einzelempfänger auf der Grundlage nationalen Rechts getragen werden, wie zum Beispiel die Steuern und Sozialabgaben für kofinanzierte Beschäftigungsverhältnisse.

Schuldzinsen sind nicht zuwendungsfähig.

9 Förderfähigkeit von Vorhaben je nach Standort

Vorhaben müssen grundsätzlich in Schleswig-Holstein gelegen sein, Ziffer 2.1. Ausnahmen können in der Förderrichtlinie unter den Voraussetzungen des Art. 63 Abs. 4 VO (EU) 2021/1060 und unter Beachtung landesrechtlicher Vorschriften geregelt werden.

Anhang II – Bewilligungsbehörden

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)
Ansprechpartnerin: Katharina Lhuissier
Zur Helling 5-6
24143 Kiel
Tel.: +49-431-9905-3655, Fax: +49-431-9905-3353
E-Mail: lpw@ib-sh.de
Internet: www.ib-sh.de/lpw

Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH)
Ansprechpartner: Andreas Fischer
Lorentzendam 24
24103 Kiel
Tel.: +49-431-66666-840, Fax: +49-431-66666-740
E-Mail: fischer@wtsh.de
Internet: <https://wtsh.de/de/landesprogramm-wirtschaft-2021-2027>

Die Antragsbearbeitung und Abwicklung erfolgt in den Spezifischen Zielen (SZ) aus Artikel 3 der EFRE Verordnung (Verordnung (EU) 2021/1058) für die Maßnahmen

Spezifisches Ziel	Maßnahmen
im SZ1.1 „Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien“	für FuE Infrastruktur, Verbund- und Kooperationsvorhaben, Neuartige Strukturen des Technologietransfers
im SZ 1.2 „Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden“	KI Anwendungszentrum
im SZ 1.3 „Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen“	Einstiegsförderung für KMU, Betriebliche Innovation, Open Innovation
im SZ 1.6 „Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung	für Verbundvorhaben und betriebliche Innovation – Entwicklung von digitalen und

(EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen“	Biotechnologien
im SZ 2.1 „Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen“	für Förderung zur Steigerung der Energieeffizienz und Treibhausgasreduzierung
im SZ 2.2 „Förderung erneuerbarer Energien gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001, einschließlich der darin festgelegten Nachhaltigkeitskriterien“	für Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft
im SZ 2.3 „Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)“	für Errichtung von Stromspeichern
im SZ 2.6 „Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft“	für Förderung von Investitionen im Bereich Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz
im SZ 2.9 „Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beitragen“	für Energiewende in Schleswig-Holstein, Verbundvorhaben und betriebliche Innovation – Entwicklung von umweltschonenden und ressourceneffizienten Technologien

durch die WTSH,
in den Spezifischen Zielen aus Artikel 3 der EFRE Verordnung (Verordnung (EU) 2021/1058) für die Maßnahmen

Spezifisches Ziel	Maßnahmen
im SZ 1.1 „Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Tech-	für Netzwerkförderung zur Unterstützung des Technologietransfers

nologien“	
im SZ 1.2 „Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden“	Bündelung der regionalen Kapazitäten für die Planung und Realisierung digitaler Infrastrukturen, Digital Learning Campus
im SZ 1.3 „Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen“	für Produktive Investitionen von KMU in strukturschwachen Gebieten (Einzelbetriebliche Investitionen), Innovationsfonds Schleswig-Holstein
im SZ 1.6 „Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen“	für Einzelbetriebliche Investition – Herstellung von digitalen und Biotechnologien
im SZ 2.1 „Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen“	für Energetische Optimierung öffentlicher Infrastrukturen
im SZ 2.3 „Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)“	für Nachhaltige Wärmeversorgungssysteme
im SZ 2.7 „Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung“	für Altlastensanierung und Flächenrevitalisierung

im SZ 2.9 „Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beitragen“	für Einzelbetriebliche Investition – Herstellung von umweltschonenden und ressourceneffizienten Technologien
im SZ 5.1 „Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten“	für Nachhaltige Städtische Mobilität
im SZ 5.2 „Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete“	für Nachhaltige Entwicklung des Tourismus in strukturschwachen Regionen Schleswig-Holsteins

durch die IB.SH und richtet sich im Einzelnen nach den Bestimmungen der jeweiligen Förderrichtlinien.

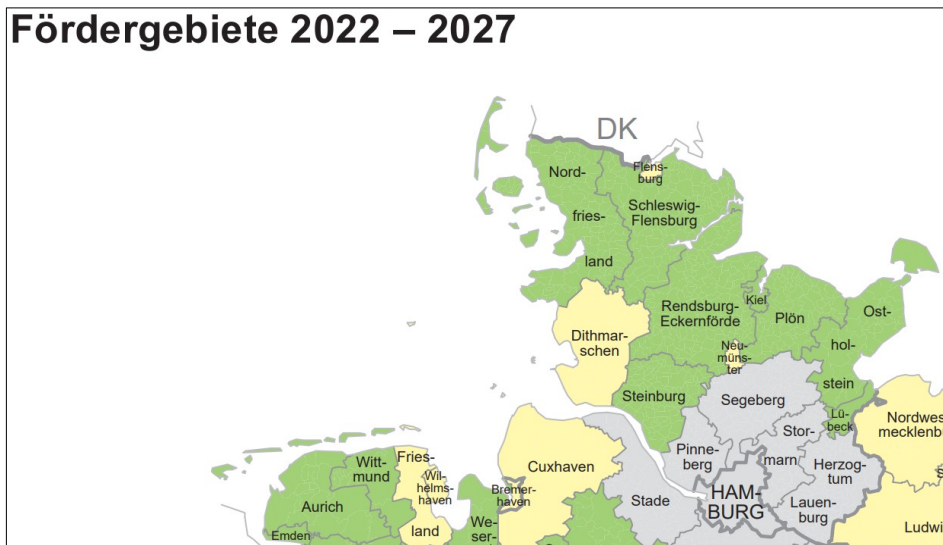
Für die Förderung aus der GRW erfolgt die Antragsbearbeitung und Abwicklung für den Bereich der nicht-investiven betrieblichen Innovationsförderung von KMU durch die WTSH. Für alle übrigen Förderbereiche der GRW (einzelbetriebliche Investitionsförderung, wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben sowie nicht-investive Vorhaben) ist die IB.SH zuständig.

Anhang III

GRW-Fördergebiete Schleswig-Holstein 1.01.2022 – 31.12. 2027

	Art des Fördergebiets	Maximaler Fördersatz 01.01.22 bis 31.12.27 (kleine/mittlere/ große Unternehmen)
Dithmarschen, Landkreis	C	30/20/10 Prozent
Flensburg, Kreisfreie Stadt	C	30/20/10 Prozent
Kiel, Landeshauptstadt, Kreisfreie Stadt	D	20/10 Prozent/ 200.000 Euro
Lübeck, Kreisfreie Stadt	D	20/10 Prozent/ 200.000 Euro
Neumünster, Kreisfreie Stadt	C	30/20/10 Prozent
Nordfriesland, Landkreis	D	20/10 Prozent/ 200.000 Euro
Ostholstein, Landkreis	D	20/10 Prozent/ 200.000 Euro
Pinneberg, Landkreis, davon: Helgoland	C	35/25/15 Prozent
Plön, Landkreis	D	20/10 Prozent/ 200.000 Euro
Rendsburg-Eckernförde, Landkreis	D	20/10 Prozent/ 200.000 Euro
Schleswig-Flensburg, Landkreis	D	20/10 Prozent/ 200.000 Euro
Steinburg, Landkreis	D	20/10 Prozent/ 200.000 Euro

Fördergebiete 2022 – 2027



Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" im Zeitraum 2022 – 2027

in gemeindescharfer Abgrenzung

	C-Fördergebiet		teilweise C-Fördergebiet mit Grenzzuschlag gem. Rn. 184 Regionalbeihilfeleitlinien, teilweise D-Fördergebiet
	C-Fördergebiet mit Grenzzuschlag gem. Rn. 184 Regionalbeihilfeleitlinien		teilweise C-Fördergebiet, teilweise D-Fördergebiet, teilweise kein Fördergebiet
	D-Fördergebiet		teilweise D-Fördergebiet, teilweise kein Fördergebiet
	teilweise C-Fördergebiet, teilweise D-Fördergebiet		kein Fördergebiet

“

Diese Neufassung der AFG LPW 2021 tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.